

BVGer C-872/2015 vom 20. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-872_2015

FR: TAF C-872/2015 du 20 mars 2015

IT: TAF C-872/2015 del 20 marzo 2015

Regeste

Krankenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde vom 9. Februar 2015 wird nicht eingetreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr....; Gerichtsurkunde) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Vito Valenti Madeleine Keel Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.